

**Neufassung der Ordnung über den
Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang
Master of Education (Sonderpädagogik) (ZO-SoPäd)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 04.05.2022

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften hat am 16.02.2022 die folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 22.03.2022 und vom MWK am 02.05.2022 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Maßgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung¹.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Master of Education (Sonderpädagogik) ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den Fächern, für die die Immatrikulation in den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) beantragt wird, mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt;

und

b) im Hinblick darauf, dass das Studium die Berechtigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen sowie inklusive Schulen in Niedersachsen vermittelt, über folgende lehramtsbezogene Zugangsvoraussetzungen verfügt:

- Sonderpädagogik in Kombination mit einem Unterrichtsfach gemäß der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils gültigen Fassung und
- insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte in beiden Fächern und
 - pro Fach mindestens 24 Leistungspunkte, davon mindestens 5 Leistungspunkte Fachdidaktik/Vermittlung und
 - bei einer Fächerkombination mit Geographie jeweils mindestens 30 Leistungspunkte, davon mindestens 6 Leistungspunkte in der Fachdidaktik und mindestens 24 Leistungspunkte in der Fachwissenschaft und

¹ Zu beachten sind insbesondere Sprachanforderungen nach § 2 Nds. MasterVO-Lehr und ggf. fachpraktische Prüfungen gemäß § 10 Nds. Master-VO-Lehr für bestimmte Fächer.

- mindestens 18 Leistungspunkte in den lehramtsbezogenen Bildungswissenschaften und
 - nach Maßgabe der Nds. MasterVO-Lehr ein im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erfolgreich absolviertes sonderpädagogisches Sozialpraktikum² sowie ein erfolgreich absolviertes sonderpädagogisches Schulpraktikum³.

(2) Bewerberinnen und Bewerber kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs erlangt wird,

und/oder

b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen.

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Module innerhalb von maximal zwei Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden müssen. Liegt sowohl ein Fall nach lit. a) als auch nach lit. b) vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung beider Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist, Bewerbung für höhere Fachsemester

(1) Der Masterstudiengang Master of Education (Sonderpädagogik) beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

² Anmerkung: Das „sonderpädagogische Sozialpraktikum“ wird an der Carl von Ossietzky Universität als „Orientierungspraktikum“ bezeichnet und hat einen Umfang von 120 Stunden; wegen der Einzelheiten wird auf die „Besonderen Bestimmungen für das prx111 Orientierungspraktikum im Handlungsfeld der Sonder- und Rehabilitationspädagogik“ unter Abschnitt B der Anlage 3e der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) verwiesen.

³ Anmerkung: Das „sonderpädagogische Schulpraktikum“ wird an der Carl von Ossietzky Universität als „Praktikum im Berufsfeld Schule“ bezeichnet und hat einen Umfang von 6 Wochen/180 Stunden; wegen der Einzelheiten wird auf die „Besonderen Bestimmungen für das prx103 Praktikum im Berufsfeld Schule“ unter Abschnitt C der Anlage 3e der BPO verwiesen.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 beizufügen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Für höhere Fachsemester muss die Bewerbung mit Studienabschluss gemäß § 2 Absatz 1 und allen erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

§ 4 Zugangsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt im Einvernehmen mit dem Rat des Didaktischen Zentrums den Zugangsausschuss aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Instituts für Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Fakultät I,
- einem Mitglied der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät II, III, IV oder V,
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts für Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Fakultät I,
- einem Mitglied der Studierendengruppe des Instituts für Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Fakultät I.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte der Hochschullehrergruppe der Fakultät I, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe.

(5) Die Aufgaben des Zugangsausschusses sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- b) Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Verfahren, Bescheiderteilung

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, trifft der zuständige Zugangsausschuss, im Falle einer Fächerkombination mit Geographie zusätzlich unter Zugrundelegung einer bindenden Entscheidung der Masterzugangskommission für den Master of Education Lehramt an Gymnasien/Oberschulen der Universität Bremen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsbeurteilung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2022/23 in Kraft.